

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7a0d0d1d-ece0-3c89-80d5-369fff6f58e2>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 31 SGB IV - Organe

(1) <sup>1</sup>Bei jedem Versicherungsträger werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet. <sup>2</sup>Jeder Versicherungsträger hat einen Geschäftsführer, der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört. <sup>3</sup>Die Aufgaben des Geschäftsführers werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch das Direktorium wahrgenommen.

(2) Die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben des Versicherungsträgers wahr.

(3) <sup>1</sup>Die vertretungsberechtigten Organe des Versicherungsträgers haben die Eigenschaft einer Behörde. <sup>2</sup>Sie führen das Dienstsiegel des Versicherungsträgers.

(3a) <sup>1</sup>Bei den in [§ 35a Absatz 1](#) genannten Krankenkassen wird abweichend von Absatz 1 ein Verwaltungsrat als Selbstverwaltungsorgan sowie ein hauptamtlicher Vorstand gebildet. <sup>2</sup>[§ 31 Absatz 1 Satz 2](#) gilt für diese Krankenkassen nicht.

(3b) <sup>1</sup>Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden eine Bundesvertreterversammlung und ein Bundesvorstand gebildet. <sup>2</sup>Diese Organe entscheiden anstelle der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit [§ 64 Absatz 4](#) gilt.

(4) <sup>1</sup>Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen und die Landesgeschäftsstellen der Versicherungsträger können Selbstverwaltungsorgane bilden. <sup>2</sup>Die Satzung grenzt die Aufgaben und die Befugnisse dieser Organe gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung ab.

